

Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

13852/26

AGRILEG 230
VETER 157
FEED 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D118027/1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Listen der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr bestimmter Einzelfuttermittel, Kauspielzeuge und bestimmten Heimtierfutters in die Union sowie die Ausfuhr bestimmter tierischer Nebenprodukte von Insekten zulässig sind

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D118027/1.

Anl.: D118027/1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/495/2026 Rev. 1
(POOL/G2/2026/495/495R1-EN.docx)
D118027/01
[...](2026) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Listen der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr bestimmter Einzelfuttermittel, Kauspielzeuge und bestimmten Heimtierfutters in die Union sowie die Ausfuhr bestimmter tierischer Nebenprodukte von Insekten zulässig sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Listen der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr bestimmter Einzelfuttermittel, Kauspielzeuge und bestimmten Heimtierfutters in die Union sowie die Ausfuhr bestimmter tierischer Nebenprodukte von Insekten zulässig sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)¹, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthält Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, einschließlich Vorschriften für die Einfuhr solcher Produkte in die Union, ihre Durchfuhr durch die Union und ihre Ausfuhr aus der Union.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission² enthält Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen. Insbesondere sind in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Vorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr solcher Erzeugnisse festgelegt.
- (3) Nach Prüfung der Anträge durch die Kommissionsdienststellen und der von den zuständigen Behörden Usbekistans und Vietnams vorgelegten einschlägigen Informationen gelangte die Kommission zu einem positiven fachlichen Ergebnis in der Frage, ob diese Drittländer für die Aufnahme in die Listen von Drittländern oder Teilen von Drittländern in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 infrage kommen, womit die Einfuhr bestimmter wasserbewohnender Krebstiere, die nur als Heimtierfutter verwendet werden dürfen, aus Usbekistan oder die Einfuhr von verarbeitetem tierischem Protein von Insekten, von ausgeschmolzenen Fetten von Insekten und verarbeitetem Heimtierfutter, das tierisches Protein von Insekten enthält,

¹ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1069/oj>.

² Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/142/oj>).

aus Vietnam in die Union zulässig wird. Die Tabelle 1 in Kapitel I Abschnitt 1 und die Tabelle 2 in Kapitel II Abschnitt 1 des genannten Anhangs sollten daher entsprechend geändert werden.

- (4) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist unter anderem die Ausfuhr von Material der Kategorie 2 wie verarbeitetem Insektenkot aus der Union verboten, wenn es zur Verbrennung oder Deponierung bestimmt ist. Die Ausfuhr solchen Materials der Kategorie 2 zu anderen als den in Artikel 43 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung genannten Zwecken kann jedoch gestattet werden, sofern in Anhang XIV Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Vorschriften für eine solche Ausfuhr festgelegt wurden.
- (5) Aufgrund des Ersuchens von Mitgliedstaaten und Interessenträgern, das Inverkehrbringen von verarbeitetem Insektenkot in Drittländern zu ermöglichen, sollten die Anforderungen für die Ausfuhr von verarbeitetem Insektenkot aus der Union in der Tabelle in Anhang XIV Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 festgelegt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Vereinfachung sollten diese Anforderungen den standardmäßigen Verarbeitungsbedingungen entsprechen, die für das Inverkehrbringen von verarbeitetem Insektenkot in der Union festgelegt wurden. Folglich sollte Kapitel V des genannten Anhangs entsprechend geändert werden.
- (6) Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN